

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 1 BK 50/92

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Hamburg 1, Nagelsweg 27-35,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Mai 1993 durch den Präsidenten Prof. Dr. R e i t e r, die Richterin Dr. W o l f f und den Richter K u m m e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Bremen vom 22. Oktober 1992 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Die Beschwerde entspricht nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form. Nach § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) muß in der Beschwerdebegründung einer der in § 160 Abs 2 SGG aufgezählten Revisionszulassungsgründe detailliert bezeichnet werden. Daran fehlt es.

Wird die Beschwerde - wie hier - darauf gestützt, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung habe (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), ist in der Beschwerdebegründung die zu entscheidende Rechtsfrage klar zu bezeichnen und anzugeben, weshalb die Klärung dieser Rechtsfrage grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Insbesondere muß der Beschwerdeführer darlegen, daß die Rechtsfrage klärungsbedürftig, also zweifelhaft, und klärungsfähig, mithin rechtserheblich, ist, so daß hierzu eine Entscheidung des Revisionsgerichts erwartet werden kann (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nrn 39 und 53).

Vorliegend fehlt es bereits an der klaren Bezeichnung einer Rechtsfrage, über die das Revisionsgericht bei einer Zulassung der Revision zu entscheiden haben würde. In der Beschwerdebegründung sind insoweit lediglich Auszüge aus Schriftsätzen des Klägers, aus dem sozialgerichtlichen Urteil und aus dem Urteil des Landessozialgerichts (LSG) zitiert und Ausführungen gemacht, warum die genannten Urteile unrichtig seien. Auch wenn der Senat davon ausgeht, daß damit - sinngemäß - die Rechtsfrage hat bezeichnet werden sollen, ob die "Richtlinien über die Zusammenarbeit der Krankenkassen mit den Medizinischen Diensten der Krankenversicherung" (MDKRL idF vom 27. August 1990) insoweit rechtswidrig sind, als sie für den Versicherten kein Recht vorsehen, bezüglich des Vorliegens der medizinischen Voraussetzungen einer Leistung ein Obergutachten zu verlangen, fehlt es jedenfalls an hinreichenden Darlegungen dazu, weshalb diese Rechtsfrage klärungsbedürftig und klärungsfähig ist. Eine Rechtsfrage ist nicht klärungsfähig, wenn es sich nicht um revisibles Recht handelt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 10). Nach § 162 SGG sind revisibel grundsätzlich nur Rechtsnormen, nicht hingegen Verwaltungsvorschriften, Richtlinien uä, sofern sie nur innerdienstliche Bedeutung haben. Hierzu sind in der Beschwerdebegründung keine Ausführungen gemacht, insbesondere nicht dargelegt worden, daß die Richtlinien gleichwohl revisibel sind, etwa weil sie auch gegenüber dem Versicherten verbindlich regeln, ob und inwieweit die Krankenkasse den Umfang der Ermittlungen bestimmt bzw ob sie an Beweisanträge des Versicherten gebunden ist. Diese Frage ist im übrigen nicht klärungsbedürftig; denn ihre Beantwortung ergibt sich im wesentlichen aus der für das Verwaltungsverfahren maßgeblichen Vorschrift des § 20 des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB X), die auch für die Krankenkassen gilt. Danach ermitteln diese den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmen Art und Umfang der Ermittlungen und sind an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden (Abs 1). Die Krankenkasse hat alle für den



Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen (Abs 2). Damit gelten für die Ermittlungspflicht im Verwaltungsverfahren im wesentlichen die gleichen Grundsätze wie für § 103 SGG: Das Ausmaß der Ermittlungen steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde (vgl zu § 103 SGG; BSGE 30, 205). Das gilt auch für die Einholung eines weiteren Gutachtens (zB Obergutachtens), die nur ausnahmsweise geboten ist, wenn die Behörde das vorhandene Gutachten für ungenügend erachtet (vgl dazu § 412 der Zivilprozeßordnung). Die Beschwerdebegründung hat sich mit dieser Rechtslage nicht auseinandergesetzt und insbesondere nicht dargelegt, inwieweit die aufgeworfene Rechtsfrage - ihre Klärungsfähigkeit vorausgesetzt - gleichwohl klärungsbedürftig ist.

Soweit sich die Beschwerde auch auf eine Verletzung des § 103 SGG stützt, weil das LSG einem Antrag auf Einholung eines weiteren Gutachtens nicht stattgegeben habe, genügt sie nicht den Erfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 1 und Satz 2 SGG. Die Begründungsfrist, die um einen Monat verlängert war, ist am 8. März 1993 abgelaufen. Hingegen ist die Rüge, § 103 SGG sei verletzt, erstmals mit Schriftsatz vom 5. Mai 1993 erhoben worden.

Der Senat hat die demnach nicht form- und fristgerechte und damit unzulässige Beschwerde des Klägers in entsprechender Anwendung des § 169 SGG (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 1 und 5; siehe auch BVerfG 1500 § 160a Nr 30) durch Beschluß ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter verworfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

